

# Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen

beginnend mit der **Einkommensteuererklärung 2011** sind Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, zur elektronischen Übermittlung verpflichtet. Die Grundlagen hierfür wurden durch das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz, BGBl I 2008 S. 2850) und das Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010, BGBl I 2010 S. 1768) geschaffen.

## **Gewinneinkünfte sind Einkünfte**

aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13, § 13a, § 14, § 14a Einkommensteuergesetz)

aus Gewerbebetrieb (§ 15, § 16, § 17 Einkommensteuergesetz)

aus selbständiger Arbeit (§ 18 Einkommensteuergesetz)

## **die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung gilt auch für:**

### **Umsatzsteuererklärungen**

für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 enden,

**Körperschaftsteuererklärungen** sowie Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ab dem Veranlagungszeitraum 2011,

**Gewerbsteuererklärungen** und Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ab dem Erhebungszeitraum 2011,

**Feststellungserklärungen** für nach dem 31.12.2010 beginnende Feststellungszeiträume,

**die Anlage EÜR** (Einnahmeüberschussrechnung) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen.

Software gibt es als Download:

[https://www.elster.de/elfo\\_down.php](https://www.elster.de/elfo_down.php)

oder per CD kostenlos in den Finanzämtern.

Das Programm wurde entwickelt, um die elektronische Übermittlung von Steuererklärungsdaten zu ermöglichen. Verbunden mit der elektronischen Datenübermittlung ist bei der Einkommensteuer-, der Umsatzsteuer- sowie der Gewerbesteuererklärung der Ausdruck einer Kurzerklärung der sogenannten **komprimierten Steuererklärung**, die zu unterschreiben und gemeinsam mit den Belegen an das zuständige Finanzamt zu senden ist. Die komprimierte Steuererklärung wird bundesweit von den Finanzämtern anerkannt.